

## PRESSEMITTEILUNG

### **Außerklinische Intensivpflege: Neue Richtlinie tritt in Kraft**

#### **bvkm wirkt erfolgreich an Beratungen mit**

*Düsseldorf, 18. März 2022.* Die **Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie (AKI-RL)** ist heute in Kraft getreten. Als Teil der Patientenvertretung hat sich der **Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm)** bei den Beratungen zu dieser Richtlinie mit großem Engagement für die Belange intensivpflegebedürftiger Kinder und ihrer Familien eingesetzt. Das Ergebnis nach mehr als einem Jahr intensiver Arbeit im **Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA)** fällt deutlich besser aus als erwartet. In einigen Punkten gibt es aber noch **Nachbesserungsbedarf**.

#### **Pressekontakt:**

Zur freien Auswertung durch die Redaktionen von Presse, Funk und Fernsehen

Belegexemplar erbeten

**Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)**

[presse@bvkm.de](mailto:presse@bvkm.de)

[www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)

<http://www.bvkm.de>  
[facebook.com/bvkm.de](https://facebook.com/bvkm.de)  
[instagram.com/bvkm.ev](https://instagram.com/bvkm.ev)  
[twitter.com/bvkmBund](https://twitter.com/bvkmBund)

„Ein großer Erfolg ist, dass Versicherte, die bislang Anspruch auf spezielle Krankenbeobachtung nach der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie hatten, künftig außerklinische Intensivpflege erhalten“, erklärt Helga Kiel, Vorsitzende des bvkm. Für die nahezu wortgleiche Übertragung der bisherigen Definition des leistungsberechtigten Personenkreises in die AKI-RL hatte sich die Patientenvertretung in den Beratungen immer wieder stark gemacht. Sichergestellt ist damit, dass der bislang anspruchsberechtigte Personenkreis nicht verkleinert wird.

Die neue AKI-RL betrifft Menschen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege. Neben Menschen, die künstlich beatmet werden, können dies auch Menschen sein, die aus anderen Gründen regelmäßig in lebensbedrohliche Situationen geraten, wie z.B. Menschen mit medikamentös schwer einstellbaren Epilepsien. Sie alle haben Anspruch auf außerklinische Intensivpflege (AKI). Im Wesentlichen beinhaltet diese Leistung die ständige Anwesenheit einer Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft.

„Erleichtert sind wir auch darüber, dass eine Regelung verhindert werden konnte, nach der sich der Pflegedienst bei der AKI am Grundsatz der sogenannten ‚Rückzugspflege‘ zu orientieren hat“, stellt Kiel fest. Unter Rückzugspflege wird die Verminderung der Versorgung durch einen Pflegedienst in dem Maße verstanden, in dem die Angehörigen einen Teil der Intensivpflege übernehmen. Die ärztliche Verordnung für Intensivpflege wird dann ebenfalls um die entsprechende Anzahl an Stunden reduziert. Dazu Kiel: „Solche Regelungen gefährden die Versorgungssicherheit der

Betroffenen, da sie den krankheitsbedingten Ausfall von Angehörigen nicht berücksichtigen. Wir sind deshalb froh, dass die ‚Rückzugspflege‘ vom Tisch ist.“

Die Forderung, die Begleitung durch vertraute Pflegekräfte im Krankenhaus für Menschen mit AKI-Bedarf zu regeln, hatte dagegen leider keinen Erfolg. Die neuen Regelungen zur Assistenz im Krankenhaus, die der Gesetzgeber noch kurz vor Ende der vergangenen Legislaturperiode verabschiedet hatte, helfen Intensivpflegepatient:innen nicht weiter, weil sie nur soziale, nichtmedizinische Assistenzleistungen, nicht aber pflegerische Unterstützungsleistungen beinhalten. „Hier sieht der bvkm dringenden Nachbesserungsbedarf“, stellt Kiel klar.

Sorge bereitet dem bvkm ferner, dass AKI für beatmete Versicherte ab dem 1. Januar 2023 nur noch durch einen kleinen Kreis von Fachärzt:innen verordnet werden kann, nachdem zuvor das Potenzial für eine Entwöhnung von der Beatmung durch einen noch kleineren Kreis an Fachärzt:innen erhoben wurde. Befugt zur Potenzialerhebung sollen unter anderem Pneumolog:innen und Intensivmediziner:innen sein. „Es steht insbesondere mit Blick auf die Corona-Pandemie, bei der genau diese Ärzt:innen derzeit erheblich gefordert sind, zu befürchten, dass entsprechende flächendeckende Strukturen nicht rechtzeitig aufgebaut werden können“, kritisiert Kiel.

#### **Zum Hintergrund:**

**Außerklinische Intensivpflege (AKI):** Mit dem sehr umstrittenen Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG) wurde die AKI aus der häuslichen Krankenpflege ausgegliedert und in eine eigene Regelung überführt. Aufgrund dieser neuen Systematik haben gesetzlich Versicherte mit Intensivpflegebedarf grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf häusliche Krankenpflege, sondern können nur noch AKI nach der Spezialvorschrift des § 37c SGB V erhalten. Das hierdurch geschaffene Sonderrecht für Intensivpflegepatient:innen und ihren Ausschluss vom Anspruch auf häusliche Krankenpflege hatte der bvkm im Gesetzgebungsverfahren immer wieder nachdrücklich kritisiert.

Die AKI-RL konkretisiert Regelungen des GKV-IPReG. Sie wurde am 17.03.2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist am 18.03.2022 in Kraft getreten. Nähere Infos unter: [www.g-ba.de/beschluesse/5142/](http://www.g-ba.de/beschluesse/5142/)

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) ist der größte Selbsthilfe- und Fachverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen und ihre Angehörigen in Deutschland. In über 280 Mitgliedsorganisationen sind 28.000 Familien organisiert. [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)